

und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten etc., sowie Stimmentzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Eine Theilung der Verantwortlichkeit ist zulässig.

Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redacteurs benannt sind, so ist jede für den gesamten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Theil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt.

§. 8. Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§. 6. und 7. nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Dasselbe gilt von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Bundesstaate erschienen sind, sofern sie nicht den Vorschriften, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden, oder den Vorschriften der §§. 6. und 7. entsprechen.

§. 9. Verantwortliche Redacteurs periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 10. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 12. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatfachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Die Berichtigung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mittheilung übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten.

Beanstandet der Redacteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden für den Druck noch nicht bereits abgeschlossenen Nummer geschehen.

§. 13. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6—12. keine Anwendung.

§. 14. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 15. Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an andern Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor

der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Placate, welche keinen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

§. 16. Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlags von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, sowie über die öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§§. 4. und 5.) aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund des §. 41. und des §. 42. des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 18. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 19. Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafen und Kosten sind verboten.

§. 20. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 21. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 17., 18., 19. und 20. enthaltenen Verbote;

2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6., 7. u. 9., welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Die Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person als verantwortlicher Redacteur benannt wird, welche an der Redaction nicht betheiligt ist.

§. 22. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6., 7. und 9., welche nicht durch §. 21. Ziffer 2. getroffen sind;

2) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 8., 10. und 15.;

3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 11. u. 12.

In den Fällen der Ziffer 3. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen.

### III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 23. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur mit der Strafe des Thäters zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 24. Der Redacteur, Verleger und Drucker ist berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.

§. 25. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker,

Derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 23. als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder mit Haft, oder mit Festungshaft, oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn nicht